



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1194.01

ED / P061194  
Basel, 17. Januar 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 16. Januar 2007

## Ratschlag

**Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begehren.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
2.1 Geschichte und Entwicklung der Berufs(fach)schulvereinbarung.....	3
2.2 Die verschiedenen Abkommen im Überblick.....	4
<b>3. Die neue Berufsfachschulvereinbarung (BFSV).....</b>	<b>4</b>
3.1 Wichtigste Punkte der Vereinbarung.....	5
3.2 Datenerhebung und finanzielle Auswirkungen.....	5
3.2.1 Problematik bei der Datenerhebung zur Ermittlung der Tarife.....	5
3.2.2 Vergleich Schulgeldtarife B(F)SV / RSA.....	6
3.2.3 Daten zur finanziellen Auswirkung bei Inkrafttreten der BFSV.....	6
3.3 Gründe für einen Beitritt zur BFSV.....	7
<b>4. Antrag.....</b>	<b>8</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) per Schuljahr 2007/2008 zu genehmigen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Geschichte und Entwicklung der Berufs(fach)schulvereinbarung

Die bestehende interkantonale Berufsschulvereinbarung (BSV) stammt aus dem Jahr 1991 und wurde 2001 revidiert. Sie regelt die Abgeltung unter den Kantonen für den ausserkantonalen Besuch des beruflichen Unterrichts im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Die Vereinbarung sieht - mit Ausnahme der Vollzeitschulen - kein Meldeverfahren vor, die Zahlungen werden aufgrund der effektiv in den einzelnen Berufsschulen unterrichteten Lernenden geleistet.

Im Juli 1997 hat der Kanton Basel-Stadt die BSV mit Gültigkeit per 31.07.2000 vorsorglich gekündigt. Der Grund für die Kündigung war, dass Basel-Stadt die Tarifabgeltungen zwischen den Kantonen als zu tief beurteilte. Aus dem gleichen Grund sind auch die Kantone Zürich und St. Gallen der revidierten Vereinbarung vom 30.08.2001 nicht mehr beigetreten.

Grundlage für die Abgeltung der Ausbildungskosten im Bereich der beruflichen Grundbildung ist für Basel-Stadt zur Zeit das Regionale Schulabkommen (RSA 2000) sowie verschiedene bilaterale Abkommen - hauptsächlich mit dem Kanton Basel-Landschaft. Aufgrund des veränderten Finanzierungssystems des Bundes im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz (BBG), das auf den 1.1.2008 wirksam wird, wird für die BSV, die Fachschulvereinbarung (FSV) und das RSA 2000 eine Revision erforderlich. Am 29.10.2004 hat die Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) Grundsätze für die Revision dieser Vereinbarungen verabschiedet. Am 22. Juni 2006 hat die Plenarversammlung der EDK die nun vorliegende Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) verabschiedet. Bei der neuen Höheren Fachschulvereinbarung (HFSV) braucht es noch weitere Abklärungen, so dass diese Vereinbarung vorläufig nicht in Kraft treten kann. Dadurch verzögert sich auch die Revision des RSA 2000.

### 2.2 Die verschiedenen Abkommen im Überblick

RSA 2000	Das Regionale Schulabkommen der Nordwestschweiz (RSA 2000) ist ein Ab-
NW EDK	kommen zwischen den Kantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Basel-

Stadt, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich. Es regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den ausserkantonalen Schulbesuch von Kindergärten, Volksschulen, Schulen auf Sekundarstufe II, Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Das neue RSA soll nur noch die Bereiche Kindergärten, Volksschulen und allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe II beinhalten.

**FSV / HFSV** Die Fachschulvereinbarung (FSV), respektive die zukünftige Höhere Fachschulvereinbarung (HFSV), ist ein interkantonales Abkommen. Die (H)FSV regelt Abgeltungen im Bereich der höheren Berufsbildung. Der Geltungsbereich soll im revidierten Abkommen unverändert bleiben.

**BSV / BFSV** Die neue Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) löst die bestehende Berufsschulvereinbarung (BSV) ab und ist ein interkantonales Abkommen. Die BFSV regelt Abgeltungen im Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG). Die BFSV umfasst die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den gesamten schulischen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellten Ausbildungsgänge.

### **3. Die neue Berufsfachschulvereinbarung (BFSV)**

Die Vereinbarung schafft einerseits den Rahmen für die Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes und andererseits die Grundlage für eine flächendeckende Geltung. Sie möchte ein der bildungspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepasstes und angemessenes Abgeltungssystem unter den Kantonen realisieren. Das wichtigste Ziel ist die flächendeckende Umsetzung der Vereinbarung.

Gegenüber der geltenden Vereinbarung sind folgende Elemente neu:

- Der Geltungsbereich der Vereinbarung ist identisch mit der im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 umschriebenen Grundausbildung.
- Neu im Abkommen aufgenommen sind die Brückenangebote gemäss Art. 12 BBG.<sup>1)</sup>
- Zwei oder mehrere Kantone können unter sich abweichende Regelungen treffen.
- Die Tarife sind nicht im Abkommen, sondern im Anhang dazu enthalten und können von der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich neu festgelegt bzw. geändert werden.
- Für die Festlegung der Höhe der Beiträge wurden Grundsätze entwickelt.
- Die Wohnsitzdefinition (massgebend bei Vollzeitausbildungen) wird derjenigen der anderen Vereinbarungen (FSV und RSA) angepasst.
- Als Behördenorgan wird eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgeschlagen.
- Die Kündigungsdauer wurde auf zwei Jahre festgelegt.

1) Für die Brückenangebote besteht eine bilaterale Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

### **3.1 Wichtigste Punkte der Vereinbarung**

- Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG).
- Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an berufliche Vollzeitausbildungen. Die Beiträge sind nach Ausbildungsmodell einheitlich.
- Zahlungspflichtig ist der Lehrortkanton. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Schulortkanton über eine Zuweisung zu einer ausserkantonalen Berufsfachschule. Bei Vollzeitausbildungen ist der Wohnsitzkanton der Eltern des Lernenden zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig.
- Grundlage für die Ermittlung der Kantonsbeiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Lernenden und Jahr. Massgeblich für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Netto-Ausbildungskosten, das heisst die Betriebs- und Infrastrukturkosten abzüglich allfälliger Schulgelder und Beiträge Dritter. Bei Vollzeitschulen werden zudem die Bundesbeiträge abgezogen. Die Anpassung der Kantonsbeiträge erfolgt jährlich, mit Wirkung auf das übernächste Jahr. Die Basis für die vorliegenden Beiträge bilden die Ergebnisse der Erhebung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für das Jahr 2004.
- Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 15 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 2007/2008. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, jeweils auf den 30. September. Eine erste Kündigung ist frühestens fünf Jahre nach dem Beitritt möglich.

### **3.2 Datenerhebung und finanzielle Auswirkungen**

#### **3.2.1 Problematik bei der Datenerhebung zur Ermittlung der Tarife**

Die vom BBT für das Jahr 2004 vorgenommene Erhebung bei den Kantonen zu den Kosten der Berufsbildung führte nicht zu den gewünschten Ergebnissen, da viele Kantone noch keine differenzierte Datenerhebung nach Ausbildungsmodell vornehmen können. Für das Jahr 2004 betragen die durchschnittlichen Kosten pro Lernende(n) und Jahr CHF 7.380. Dieser Wert bezieht sich auf einen Durchschnitt aller Ausbildungen, die auf einem Lehrvertrag basieren (zweijährige, dreijährige und vierjährige Lehren, Berufsmaturität). Er schliesst deshalb auch die Vollzeitausbildungen mit Lehrvertrag ein.

Auch auf der Seite der Lernendenstatistik bestehen erhebliche Lücken. Das Bundesamt für Statistik (BFS) verfügt nicht über das Datenmaterial, aufgrund dessen sich eine klare Unterscheidung zwischen Vollzeitausbildungen (z.B. Lehrwerkstätten, Handelsmittelschulen) und der Teilzeitausbildung im dualen System machen liesse. Als Ziel soll bis zum Jahr 2008 eine entsprechende Datenbasis im Bereich der Kostenerhebung und der Lernendenstatistik realisiert werden.

Bei den nun vorliegenden BFSV-Tarifen handelt es sich um vorläufige Tarife. Sie wurden anhand der zur Verfügung stehenden Daten berechnet und anschliessend aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse noch teilweise angepasst. Mit den geplanten Anpassungs- und Optimierungsschritten sollen Jahr für Jahr differenziertere und plausiblere Daten zur Verfügung stehen. Die jetzt vorgeschlagenen Tarife sind Starttarife, die gemäss Art. 5 BFSV jährlich an die verbesserten Kostendaten angepasst werden.

### 3.2.2 Vergleich Schulgeldtarife B(F)SV / RSA (Kantonsbeiträge pro Schuljahr in CHF)

<b>Ausbildung / Lehrgang</b>	<b>BSV SJ 2006/2007</b>	<b>BFSV SJ 2007/2008</b>	<b>RSA SJ 2005/2006</b>	<b>RSA SJ 2006/2007</b>
Lehrlingsunterricht exkl. BMS	4.170	6.000	4.110	4.195
Lehrlingsunterricht inkl. BMS	5.210	6.000	6.170	6.295
Einzelektionen	--	400	280	285
Vollzeitausbildungen	9.380	12.000	12.340	16.100
BMS nach Lehre VZ ( 1 Jahr)	9.380	12.000	12.340	16.100
BMS nach Lehre TZ (2 Jahre)	4.690	6.000	6.170	8.050

SJ = Schuljahr; BMS = Berufsmaturität; VZ = Vollzeit; TZ = Teilzeit

### 3.2.3 Daten zur finanziellen Auswirkung bei Inkrafttreten der BFSV

#### *Erläuterungen zur nachfolgenden Datenerhebung*

- Die Daten folgender Basler Schulen wurden zusammengefasst: Allgemeine Gewerbeschule (AGS), Berufsfachschule (BFS), Schule für Gestaltung (SfG), Handelsschule KV, Handelsmittelschule (inkl. Informatikmittelschule und Verkehrsschule).
- Die Berechnung basiert auf Schülerzahlen des Schuljahrs 2005/2006.
- Die Einnahmen/Ausgaben basieren entsprechend auf den Tarifen des RSA für das Schuljahr 2005/2006.
- Es wurden nur Daten von Ausbildungen erhoben, die über das RSA 2000 verrechnet werden. Ausbildungen, für die bilaterale Abkommen bestehen, sind nicht berücksichtigt, da die BFSV diese nicht beeinflusst.
- Die Schülerzahlen ändern jährlich und sind nicht abschätzbar, die Hochrechnung ist deshalb nur beschränkt aussagekräftig.

**Schulbesuche von ausserkantonalen Lernenden in Basel-Stadt - Einnahmen (in CHF)**

Ausbildung / Lehrgang	Anzahl Lernende/ EZ	Einnahmen nach RSA SJ 2005/2006	Einnahmen nach BFSV - Tarife 2007/08 / AL 2005/06	Differenz Einnahmen
Lehrlingsunterricht exkl. BMS	775	3.183.195	4.650.000	+1.466.805
Lehrlingsunterricht inkl. BMS	90	552.215	540.000	-12.215
Einzellektionen	EZ 380	106.510	152.000	+45.490
Vollzeitausbildungen	118	1.456.120	1.416.000	-40.120
BMS nach der Lehre VZ	33	407.230	396.000	-11.230
BMS nach der Lehre TZ	0	0	0	0
<b>Mehreinnahmen mit BFSV</b>				<b>+1.448.730</b>

**Schulbesuche von Basler Lernenden in anderen Kantonen - Ausgaben (in CHF)**

Ausbildung / Lehrgang	Anzahl Lernende/ EZ	Ausgaben nach RSA SJ 2005/2006	Ausgaben nach BFSV - Tarife 2007/08 / AL 2005/06	Differenz Ausgaben
Lehrlingsunterricht exkl. BMS	718,5	2.951.357	4.311.000	+1.359.643
Lehrlingsunterricht inkl. BMS	121	749.515	726.000	-23.515
Einzellektionen	EZ 267	74.824	106.800	+31.976
Vollzeitausbildungen	21	236.865	252.000	+15.135
BMS nach der Lehre VZ	0	0	0	0
BMS nach der Lehre TZ	10	30.850	60.000	+29.150
<b>Mehrausgaben mit BFSV</b>				<b>+1.412.389</b>

<b>Total Mehreinnahmen</b>				<b>36.341</b>
----------------------------	--	--	--	---------------

EZ = Einzellektionen; AL = Anzahl Lernende; SJ = Schuljahr; BMS = Berufsmaturität; VZ = Vollzeit; TZ = Teilzeit

Aus dieser Hochrechnung ergibt sich die Schlussfolgerung, dass sich bei einem Beitritt zur BFSV die Mehreinnahmen und Mehrausgaben in etwa die Waage halten werden.

**3.3 Gründe für einen Beitritt zur BFSV**

Die Tarifabgeltung für den beruflichen Unterricht wird in der BFSV höher sein als im bisher gültigen RSA. Die Vollzeitberufsfachschulen werden dagegen mit einem tieferen Tarif abgegolten als im aktuellen RSA. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im RSA die Tarife per Schuljahr 2006/2007 auf CHF 16.100 angehoben wurden, bis Schuljahr 2005/2006 lagen diese Tarife bei CHF 12.340. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass Basel-Stadt für verschiedene Angebote (z.B. Brückenangebote mit Baselland) separate Vereinbarungen mit höherer Tarifabgeltung abgeschlossen hat.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Datenerhebung der Kosten der beruflichen Ausbildungen - vor allem in der Anfangsphase nach Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes - rasch und laufend verbessert. Die Beiträge sollen daher jährlich neu festge-

legt werden, mit Wirkung auf das übernächste Jahr. Damit soll den Kantonen eine rechtzeitige Budgetierung ermöglicht werden.

Als Mitglied der Vereinbarung hat der Kanton Basel-Stadt bessere Mitsprachemöglichkeiten bei der Tarifgestaltung für die Zukunft. Ausserdem werden die Tarife der BFSV per Schuljahr 2007/2008 ins RSA übernommen, basierend auf dem Beschluss der Plenarversammlung der NW EDK vom 21.04.2006, in dem die Plenarversammlung dem Abkommenstext und Anhang zum RSA 2007 und damit auch den Tarifen gemäss BFSV für die berufliche Grundbildung zugestimmt hat. Sobald die Revision des RSA vollzogen wird, hätte der Kanton Basel-Stadt keine Grundlage mehr für die Abgeltung von Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung, da dieser Bereich im neuen RSA entfällt. Ausgenommen davon bleiben Ausbildungen, die durch bilaterale Abkommen geregelt sind.

#### 4. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

#### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Berufsschulvereinbarung, BFSV
- Berufsbildungsgesetz, BBG: Art. 12 bis 25

# Grossratsbeschluss

## **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV)**

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

://: Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.